

LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten, Politische Direktion, und das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, Bundesamt für Justiz

und der

Universität Bern, Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte

für das Jahr 2020

(Hiernach «die Eidgenossenschaft», «das Zentrum» oder «die Parteien»)

Inhalt:

1. Anwendungsbereich
2. Leistungen und zusätzliche Aufträge
3. Finanzieller Rahmen
4. Kontrolle und Begleitung
5. Überprüfungsbefugnis
6. Antikorruptionsklausel
7. Schlussbestimmungen

1. Anwendungsbereich

Mit der vorliegenden Leistungsvereinbarung wird der Rahmenvertrag vom 17. Dezember 2015 zwischen der Eidgenossenschaft und dem Zentrum betreffend den Einkauf von Leistungen beim Schweizerischen Kompetenzzentrum für Menschenrechte für das Jahr 2020 umgesetzt. Die Leistungsvereinbarung konkretisiert die in Artikel 3.2 des Rahmenvertrags beschriebenen Leistungsziele.

2. Leistungen und zusätzliche Aufträge

2.1. Leistungen

In Übereinstimmung mit dem Rahmenvertrag erbringt das Zentrum im Jahr 2020 die hiernach aufgelisteten Leistungen. Bei Bedarf werden die Leistungen mit einer oder mehreren durch das EDA und das EJPD bezeichneten Kontaktperson(en) koordiniert.

a. Schwerpunktt Themen

Freiheitsbeschränkung und -entzug

- a.1 Studie über die Privatisierung im Justizvollzug (Weiterführung LV 2019, a.1)

Zugang zur Justiz

- a.2 Studie und Factsheet zum Zugang von Frauen zur Justiz
- a.3 Artikel in Fachzeitschrift zu Art. 12 KRK

Umsetzung der Grund- und Menschenrechte von besonders verletzlichen Personen in der Praxis

- a.4 Wissenschaftlicher Synthesebericht der programmatischen Verpflichtungen der Menschenrechtsverträge, am Beispiel der UNO-Behindertenrechtskonvention (Weiterführung LV 2019, a.5)
- a.5 Factsheet über die programmatischen Verpflichtungen der Menschenrechtsverträge, am Beispiel der UNO-Behindertenrechtskonvention
- a.6 Weiterbildungsangebote zu Grund- und Menschenrechten in der Sozialhilfe, bei älteren Menschen, bei Menschen mit Behinderungen und im Bereich Diskriminierung (Weiterführung LV 2019 c.12)

Menschenrechte am Arbeitsplatz

- a.7 Empirische Studie zu ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen, welche nicht Menschenhandel darstellen (Weiterführung LV 2019 a.7)
- a.8 Studie Digitalisierung und Privatsphäre am Arbeitsplatz (Weiterführung LV 2019 a.8)

Schlussarbeiten

- a.9 Erarbeitung Konzept und Beginn Schlussarbeiten 2021/2022 (nach Genehmigung des Konzepts durch die Eidgenossenschaft)

b. Internationale Überwachungsverfahren

- b.1 Ggf. Artikel zu den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarats im vierten Überwachungszyklus der Schweiz zum Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (Weiterführung LV 2019 b.1)

c. Einzelprojekte

- c.1 Update zur Umsetzung einzelner Empfehlungen der Studie "Der Zugang zur Justiz in Diskriminierungsfällen" vom Juli 2015 (Weiterführung LV 2019.c.8)
- c.2 Unterstützung der Arbeiten zur Schaffung der NMRI (in Absprache mit den zuständigen Bundesstellen)
- c.3 Kurzstudie zu Frauen im öffentlichen Raum: Was sagen die Menschenrechte zur sicheren und gleichberechtigten Nutzung? Analyse der internationalen Vorgaben und Rechtsprechungspraxis
- c.4 Informationsmaterialien zur Bedeutung der Menschenrechte für einzelne Berufsgruppen bzw. Lebensbereiche; Themen: Neue Technologien (allgemein), Data Science und Privacy sowie evtl. Geschlechtergleichstellung
- c.5 Stellungnahme in Vernehmlassungen zu menschenrechtsrelevanten Vorlagen (Weiterführung LV 2019 c.10)
- c.6 Studie zur Situation in den Kantonen betreffend Menschenhandel (Teilarbeiten zu einem Drittauftrag der Fachstelle Menschenhandel/Menschenschmuggel; Weiterführung LV 2019 c.3)
- c.7 Zeitschriftenartikel zum Inkrafttreten der Istanbul-Konvention für die Schweiz, insb. zu den Auswirkungen für Migrantinnen (Weiterführung LV 2019 c.4)
- c.8 Folgearbeiten zum Bericht vom 9. Dezember 2016 über die Schweizer Strategie zur Umsetzung der UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und zum Nationalen Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte (Weiterführung LV 2019 c.7)
- c.9 Begleitung des Vertragsprozesses für ein bindendes Instrument im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte im Rahmen der UNO (Weiterführung LV 2019 c.9)
- c.10 Begleitarbeiten zur Konzernverantwortungsinitiative und zu den Gegenvorschlägen von Parlament und Bundesrat (in Absprache mit den zuständigen Bundesstellen)
- c.11 Machbarkeitsstudie über die Sammlung von Daten zu Diskriminierungen im Bereich LGBTI und zu Mehrfachdiskriminierungen (Weiterführung LV 2017 c.5)
- c.12 Artikel zu den unverzichtbaren Grundrechten (Weiterführung LV 2019 c.2)

d. Veranstaltungen, zusätzliche Arbeiten und Kommunikation

- d.1 Veranstaltungen (nach Genehmigung der Anträge durch die Eidgenossenschaft)
- d.2 Zusätzliche Arbeiten (nach Genehmigung der Anträge durch die Eidgenossenschaft)
- d.3 Internetseite, Newsletter
- d.4 Kommunikationsaktivitäten (gemäss Kommunikationsstrategie 2016)

2.2. Zusätzliche Aufträge

Das Zentrum kann zusätzliche Aufträge von Bundesbehörden, Kantonen oder Dritten annehmen. Diese Aufträge werden separat vergütet.

Wenn ein zusätzlicher Auftrag vom Auftraggeber nicht alleine finanziert werden kann, kann das Zentrum dem Lenkungsausschuss Antrag auf Kofinanzierung stellen; die Kofinanzierung wird höchstens für die Hälfte des Budgets des Auftrags gewährt. Dem Antrag sind ein Budget und ein detailliertes Konzept beizulegen. Der Lenkungsausschuss prüft die Kofinanzierungsanträge von Fall zu Fall, unter Berücksichtigung der vorliegenden Leistungsvereinbarung und des Rahmenvertrags.

Die Erfüllung zusätzlicher Aufträge darf die in der vorliegenden Leistungsvereinbarung definierten Leistungen nicht beeinträchtigen.

3. Finanzieller Rahmen

3.1 Finanzieller Beitrag 2020

Gemäss Artikel 4 des Rahmenvertrags vom 17. Dezember 2015 beträgt der finanzielle Beitrag der Eidgenossenschaft CHF 1 Million. In diesem Betrag sind sämtliche Kosten inbegriffen, inkl. allfällige Auslagen für den Beirat.

3.2 Zahlungstermine

Die Auszahlung des jährlichen Beitrags wird wie folgt aufgeteilt:

- CHF 750'000 nach Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung
- CHF 250'000 am 31. Juli 2020

4. Kontrolle und Begleitung

Bei der Umsetzung dieses Vertrags sind der Rahmenvertrag und die anwendbaren Bestimmungen zu berücksichtigen. Die finanziellen Mittel sind effizient und transparent einzusetzen. Der Lenkungsausschuss kann verlangen, dass über die angemessene und effektive Verwendung des ausgerichteten Beitrags ein Audit durchgeführt wird.

Die Direktion des Zentrums unterbreitet dem Lenkungsausschuss schriftlich:

- a) Einen Tätigkeitsbericht für den Zeitraum zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2020, an einem noch festzulegenden Datum.

Dieser Bericht deckt die durchgeführten und laufenden Aktivitäten, ihre Ergebnisse und ihre Wirkung ab. Er informiert auch über zusätzliche Aufträge im Sinn von Ziff. 2.2 dieser Vereinbarung.

- b) Eine durch eine externe und unabhängige Treuhandfirma revidierte Jahresrechnung für den Zeitraum zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2020, an einem noch festzulegenden Datum. Darin sind alle Einnahmen und Ausgaben einzeln in CHF aufzuführen.

Sollten die gesamten Einnahmen für das Jahr 2020 die Ausgaben übersteigen, erstattet das Zentrum der Eidgenossenschaft den Teil des Überschusses zurück, der dem Verhältnis ihres Beitrags zu den gesamten Einnahmen entspricht. Die Eidgenossenschaft kann abweichend davon den Übertrag des Überschusses auf das Budget 2021 bewilligen.

- c) Weitere Informationen nach gegenseitiger Absprache.

Das Zentrum wird mindestens zweimal pro Jahr an eine Sitzung des Lenkungsausschusses eingeladen.

5. Überprüfungsbefugnis

Die Eidgenossenschaft und allfällige von ihr bezeichnete Dritte verfügen über ein vertragliches Kontrollrecht.

6. Antikorruptionsklausel

Das Zentrum verpflichtet sich, weder Dritten Vorteile irgendwelcher Art direkt oder indirekt anzubieten, noch für sich oder für andere direkt oder indirekt Geschenke entgegenzunehmen oder sich oder anderen sonstige Vorteile zu verschaffen oder versprechen zu lassen, die als widerrechtliche Praxis bzw. insbesondere als Bestechung betrachtet werden oder betrachtet werden könnten.

7. Schlussbestimmungen

7.1. Inkrafttreten, Dauer und Umsetzung der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft. Sie deckt den Zeitraum zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2020 ab und endet, wenn alle gegenseitigen Verpflichtungen erfüllt wurden.

7.2. Änderung der Vereinbarung

Jede Änderung der vorliegenden Vereinbarung muss schriftlich erfolgen und von den Parteien genehmigt werden.

7.3. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Parteien versuchen, allfällige Differenzen, die sich aus der Umsetzung der vorliegenden Vereinbarung ergeben könnten, durch direkten Austausch zu beseitigen.

Auf die vorliegende Vereinbarung ist das Schweizer Recht anwendbar.

Gerichtsstand ist Bern.

7.4. Formelle Bestimmung

Die vorliegende Vereinbarung wird in drei Exemplaren erstellt.

Bern, den 3.3.2020

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:

Eidgenössisches Departement
für auswärtige Angelegenheiten EDA
Abteilung Menschliche Sicherheit AMS



Barbara Schedler
Abteilungschefin a.i.

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ



Dr. Susanne Kuster
Stv. Direktorin

Für das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte:

Universität Bern



Prof. Jörg Künzli
Direktor SKMR

Universität Bern



Markus Brönnimann
Verwaltungsdirektor